_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht Sachgebiet Krankenversicherung

Abteilung 1

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 30.10.1997

2. Instanz

Aktenzeichen -

Datum 03.12.1999

3. Instanz

Datum 14.02.2001

Die Revision des KlĤgers gegen das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. Dezember 1999 wird zurückgewiesen. Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

1

Der klagende Landeswohlfahrtsverband begehrt von der beklagten Krankenkasse die Erstattung von Kosten, die er als $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber \tilde{A}^{9} rtlicher Tr \tilde{A}^{1} ger der Sozialhilfe im Zusammenhang mit einem Arbeitstraining des Beigeladenen in einer Werkstatt f $\tilde{A}^{1}/_{4}$ r Behinderte aufgewendet hat.

Der 1969 geborene Beigeladene, der bei der Beklagten krankenversichert ist, leidet an einer paranoid halluzinatorischen Psychose aus dem schizophrenen Formenkreis. Er ist durch die Krankheit in seiner psychischen Belastbarkeit stark eingeschrĤnkt und auf fremde Betreuung angewiesen. Im September 1994 wurde er in eine Rehabilitationseinrichtung in Stuttgart mit dem Ziel aufgenommen, durch ein Arbeitstraining in der dortigen Werkstatt für Behinderte die Voraussetzungen für

eine berufliche und soziale Eingliederung zu schaffen. Die zunĤchst auf ein Jahr befristete und spĤter bis Januar 1997 verlĤngerte MaÄ∏nahme im Eingangsverfahren und im Arbeitstrainingsbereich der Werkstatt wurde von der Bundesanstalt für Arbeit als berufliche BildungsmaÄ∏nahme gefĶrdert; neben den MaÄ∏nahmekosten zahlte das Arbeitsamt ein Ausbildungsgeld von DM 95 (ab September 1995 DM 115) monatlich. Die Unterbringungskosten in dem der Werkstatt angeschlossenen Wohnheim trug der KlĤger; dieser gewĤhrte dem Beigeladenen auÄ∏erdem einen monatlichen Barbetrag, den er in AbhĤngigkeit von der HĶhe des Ausbildungsgeldes auf DM 149 (ab September 1995 DM 137) monatlich festsetzte.

Ab 17. August 1995 befand sich der Beigeladene wegen einer akuten Dekompensation seiner Psychose in stationÃxrer Behandlung. Die Trainingsma̸nahme wurde wegen der nicht absehbaren Dauer der Erkrankung am 24. September 1995 abgebrochen und nach der Krankenhausentlassung am 6. Februar 1996 wieder aufgenommen. In der Zwischenzeit vom 25. September 1995 bis 5. Februar 1996 erhielt der Beigeladene kein Ausbildungsgeld. Der KlĤger gewährte für diese Zeit den vollen Barbetrag von DM 158 monatlich; auÃ∏erdem zahlte er, um dem Beigeladenen seinen Wohnheimplatz bis zur Rückkehr freizuhalten, an die Behinderteneinrichtung ein Bettengeld, welches sich anfangs auf DM 109,60 und ab November 1995 auf DM 110,40 kalendertÄxglich belief. Im Hinblick auf diese Aufwendungen machte er gegenüber der Beklagten einen Erstattungsanspruch geltend, den er damit begründete, daÃ∏ dem Beigeladenen für die Zeit vom 25. September 1995 bis 5. Februar 1996 Krankengeld anstelle des zuvor bezogenen Ausbildungsgeldes zustehe. Mit dem Krankengeld habe der Beigeladene zu den Kosten der Sozialhilfe beizutragen, so da̸ der entsprechende Betrag von DM 513,22 (ein Drei̸igstel von DM 115 für 134 Tage) an ihn, den Kläger, auszuzahlen sei.

Die Beklagte lehnte eine Erstattung ab, weil ein Krankengeldanspruch nicht bestehe. Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) haben sich mit unterschiedlicher Begründung dieser Auffassung angeschlossen und die Zahlungsklage abgewiesen. WĤhrend das SG argumentiert hat, das vom Arbeitsamt bezogene Ausbildungsgeld sei kein zu ersetzendes Arbeitsentgelt iS des <u>§ 14 Abs 1</u> iVm <u>§ 7 Abs 1</u> und 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), hat das LSG die AusschluÄ\(\text{Norschrift des A\) 44 Abs 1 Satz 2 F\(\text{A}\)\(\text{4nftes Buch}\) Sozialgesetzbuch (SGB V) für einschlägig gehalten. Bei Werkstätten für Behinderte müsse, was den Krankenversicherungsschutz der dort Beschäftigten angehe, zwischen der TÄxtigkeit im Arbeitstrainingsbereich und der TÄxtigkeit im Arbeitsbereich unterschieden werden. Nur die letztere IA¶se eine Versicherungspflicht nach <u>§ 5 Abs 1 Nr 7 SGB V</u> aus, wohingegen die im Arbeitstrainingsbereich Beschäuftigten wie andere Rehabilitanden nach <u>A§ 5 Abs 1</u> Nr 6 SGB V versichert seien und damit keinen Anspruch auf Krankengeld hAxtten. Aber auch wenn man mit dem Kläger davon ausgehe, daÃ∏ der Beigeladene nach § 5 Abs 1 Nr 7 SGB V versichert gewesen sei, ändere sich nichts. In diesem Fall mù⁄₄sse die AusschluÃ∏regelung des <u>§ 44 Abs 1 Satz 2 SGB V</u> auf den genannten Personenkreis analog angewandt werden, denn es gebe keinen sachlichen Grund, Rehabilitanden hinsichtlich des Anspruchs auf Krankengeld unterschiedlich zu

behandeln, je nachdem, ob die berufliche Rehabilitation in einer herk \tilde{A} ¶mmlichen Bildungseinrichtung oder unter den besonderen Bedingungen einer Werkstatt f \tilde{A} 1 / $_{4}$ r Behinderte durchgef \tilde{A} 1 / $_{4}$ hrt werde.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 44 Abs 1 SGB V. Für die Krankenversicherung der in anerkannten Werkstätten tätigen Behinderten enthalte das Gesetz in § 5 Abs 1 Nr 7 SGB V eine abschlieÃ□ende Sonderregelung, die auch diejenigen Personen erfasse, die im Arbeitstrainingsbereich einer Werkstatt ausgebildet werden. Die nach § 5 Abs 1 Nr 7 SGB V versicherten Behinderten habe der Gesetzgeber bewuÃ□t nicht vom Krankengeldbezug ausgeschlossen. Die vom Berufungsgericht unterstellte Gesetzeslþcke bestehe nicht, so daÃ□ fþr eine analoge Anwendung des § 44 Abs 1 Satz 2 SGB V kein Raum sei. Der Krankengeldanspruch könne auch nicht mit der Begrþndung verneint werden, daÃ□ das von der Arbeitsverwaltung gezahlte Ausbildungsgeld kein Arbeitsentgelt sei. Der Sozialversicherungsschutz der in einer Werkstatt für Behinderte Beschäftigten könne, wenn er nicht leerlaufen solle, weder an ein reguläres Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis noch an ein (leistungsgerechtes) Entgelt gebunden sein.

Der KlAxger beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. Dezember 1999 und des Sozialgerichts Stuttgart vom 30. Oktober 1997 aufzuheben und die Beklagte zur Zahlung von DM 513,22 nebst 4 % Zinsen hieraus seit 1. August 1996 zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurýckzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtene Entscheidung.

Der Beigeladene hat keine AntrĤge gestellt und sich nicht zur Sache geĤuÄ∏ert.

Ш

Die Revision des KlAzgers ist nicht begrA¼ndet.

Der geltend gemachte Erstattungsanspruch aus <u>§ 104 Abs 1 Satz 4</u> iVm Satz 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch bestünde nur, wenn der Beigeladene für die Zeit der stationären Behandlung Krankengeld zu beanspruchen und dieses gemäÃ∏ § 43 Abs 1 Satz 2 Bundessozialhilfegesetz als Beitrag zu den Kosten der ihm vom Kläger gewährten Eingliederungshilfe einzusetzen hätte. Das ist jedoch nicht der Fall, denn dem Beigeladenen steht entgegen der Ansicht des Klägers kein Krankengeld zu.

Die in $\frac{\hat{A}\S}{44}$ Abs 1 Satz 1 SGB V geregelten Grundvoraussetzungen f $\tilde{A}\frac{1}{4}$ r diese Leistung sind allerdings erf $\tilde{A}\frac{1}{4}$ Ilt. Danach erhalten Versicherte ua Krankengeld,

wenn sie wie der Beigeladene auf Kosten der Krankenkasse stationĤr in einem Krankenhaus behandelt werden. Der Anspruch ist hier auch nicht nach <u>§ 44 Abs 1 Satz 2 SGB V</u> ausgeschlossen, denn zu den in dieser Vorschrift genannten Personengruppen, deren Versicherung kraft Gesetzes von vornherein keinen Anspruch auf Krankengeld umfaÄ t, gehä¶rt der Beigeladene nicht. Die anderslautende Rechtsansicht des Berufungsgerichts teilt der Senat nicht.

Keinen Anspruch auf Krankengeld haben gemäÃ∏ <u>§ 44 Abs 1 Satz 2 SGB V</u> die nach § 5 Abs 1 Nr 5, 9 und 10 sowie die nach § 10 SGB V Versicherten, ferner die nach § 5 Abs 1 Nr 6 SGB V Versicherten, sofern sie nicht Anspruch auf ̸bergangsgeld haben. Der AusschluÃ∏ betrifft danach Jugendliche, die in Einrichtungen der Jugendhilfe få½r eine Erwerbståxtigkeit befåxhigt werden sollen (Nr 5), Teilnehmer an berufsfördernden MaÃ∏nahmen zur Rehabilitation sowie an Berufsfindung und Arbeitserprobung (Nr 6), Studenten (Nr 9), Praktikanten und Personen, die zu ihrer Berufsausbildung ohne Arbeitsentgelt beschäxftigt sind (Nr 10), sowie Familienversicherte (§ 10). Dagegen sind die nach <u>§ 5 Abs 1 Nr 7</u> und 8 SGB V versicherten Behinderten nicht grundsÄxtzlich vom Krankengeldbezug ausgeschlossen. Zu diesem Personenkreis gehä¶rt der Beigeladene, denn er zä¤hlt zu den von <u>§ 5 Abs 1 Nr 7 SGB V</u> erfaÃ∏ten Behinderten, die in nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) anerkannten WerkstÄxtten fļr Behinderte tÃxtig sind. Für die Versicherungspflicht dieser Personengruppe differenziert das Gesetz nicht danach, ob die BeschĤftigung im Produktions- bzw Arbeitsbereich oder wie im Fall des Beigeladenen im Arbeitstrainingsbereich der Werkstatt für Behinderte erfolgt.

Das LSG verweist freilich mit Recht auf die auch rechtlich bedeutsamen Unterschiede zwischen den beiden Beschärftigungsformen, die sich aus der unterschiedlichen Zielsetzung von ArbeitstrainingsmaÄnahmen auf der einen und der Beschäxftigung als Arbeitnehmer auf der anderen Seite ergeben. A§ 54 Abs 1 SchwbG definiert die Werkstatt fA¹/₄r Behinderte als eine Einrichtung zur Eingliederung Behinderter in das Arbeitsleben, die denjenigen Behinderten, die wegen der Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäßtigt werden kä¶nnen, einerseits eine angemessene berufliche Bildung und eine BeschĤftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt aus dem Arbeitsergebnis anzubieten und ihnen andererseits zu ermĶglichen hat, ihre LeistungsfĤhigkeit zu entwickeln, zu erhå¶hen oder wiederzugewinnen und dabei ihre Perså¶nlichkeit weiterzuentwickeln. Die Werkstatt steht nach § 54 Abs 2 Satz 1 SchwbG allen Behinderten unabhĤngig von Art oder Schwere der Behinderung offen, sofern erwartet werden kann, da̸ sie spätestens nach Teilnahme an MaÃ∏nahmen im Arbeitstrainingsbereich wenigstens ein Mindestma̸ wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden. Die auf der Grundlage des § 57 Abs 2 (früher Abs 3) SchwbG als WerkstÃxttenverordnung Schwerbehindertengesetz (SchwbWV) erlassene Rechtsverordnung der Bundesregierung vom 13. August 1980 (BGBI I 1365) sieht entsprechend den verschiedenen Aufgabenstellungen der WerkstÄxtten für Behinderte eine Gliederung in drei Bereiche â□ Eingangsverfahren, Arbeitstrainingsbereich, Arbeitsbereich â∏∏ vor (§Â§ 3 bis 5 SchwbWV). Während im Arbeitsbereich eine der Behinderung und der herabgesetzten

LeistungsfĤhigkeit angepaÄ\te arbeitnehmerĤhnliche TĤtigkeit verrichtet wird, die den dort TÄxtigen auch eine arbeitnehmerÄxhnliche Rechtsstellung verschafft (§Â§ 54b und 54c SchwbG idF des Gesetzes vom 23. Juli 1996 â∏ BGBI I 1088), werden im Arbeitstrainingsbereich berufsfördernde BildungsmaÃ∏nahmen (Einzelma̸nahmen und Lehrgänge) zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten in das Arbeitsleben unter EinschluÃ∏ angemessener MaÃ⊓nahmen zur Weiterentwicklung der Persönlichkeit des Behinderten durchgeführt. Durch sie sollen die Teilnehmer in die Lage versetzt werden, wenigstens ein Mindestma̸ wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen (§ 4 Abs 1 SchwbWV). Die ArbeitstrainingsmaÃ∏nahmen sind danach den gemäÃ∏ <u>§ 5 Abs 1 Nr 6 SGB V</u> zur Versicherungspflicht führenden berufsfĶrdernden RehabilitationsmaÄ∏nahmen bei Nichtbehinderten vergleichbar. mit dem Unterschied, da̸ sie nicht die Ausbildung für einen bestimmten Beruf, sondern allgemein die BefĤhigung zur Leistung einer sinnvollen und wirtschaftlich verwertbaren Arbeit zum Gegenstand haben. Im konkreten Fall ist die MaÃ⊓nahme zudem nach den Feststellungen des LSG im Sinne der § 1 Abs 1 und § 11 Abs 2 Satz 1 Nr 4 des Gesetzes ýber die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (RehaAnglG) darauf ausgerichtet gewesen, dem Beigeladenen zu einer angemessenen und geeigneten Erwerbs- oder BerufstÄxtigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verhelfen. Zu diesem Zweck hat die Bundesanstalt für Arbeit als Rehabilitationsträger im Sinne des § 2 RehaAnglG die seinerzeit in § 56 Abs 1 Satz 1, § 58 Abs 1a Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vorgesehen Leistungen erbracht. Da ein Anspruch auf Ã\(\text{Dergangsgeld nicht bestand, hat der Beigeladene}\) nach § 24 Abs 5 der Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit über die Arbeits- und Berufsförderung Behinderter (A-Reha) vom 31. Juli 1975 (ANBA S 994) idF der ̸nderungsanordnung vom 15. Oktober 1992 (ANBA S 1767) Ausbildungsgeld erhalten.

Dennoch bietet das Gesetz keine Handhabe, bezüglich der Versicherung der in WerkstÄxtten fļr Behinderte tÄxtigen Personen nach der Art der BeschÄxftigung zu differenzieren und in die Versicherungspflicht nach <u>§ 5 Abs 1 Nr 7 SGB V</u> nur diejenigen Behinderten einzubeziehen, die wie Arbeitnehmer im Produktionsbereich der Werkstatt beschĤftigt werden. Das Bundessozialgericht (BSG) hatte schon zu dem früheren Gesetz über die Sozialversicherung Behinderter (SVBehindertenG) vom 7. Mai 1975 (BGBI | 1061), das in seinem § 1 Abs 1 Satz 1 die Versicherungspflicht der in BehindertenwerkstÄxtten BeschÄxftigten vergleichbar den jetzigen <u>§ 5 Abs 1 Nr 7 SGB V</u> und <u>§ 1 Satz 1 Nr 2 Buchst a SGB VI</u> geregelt hatte, entschieden, da̸ darin Sonderregelungen für die genannten Einrichtungen zu sehen sind, die als speziellere Normen nach den für eine Gesetzeskonkurrenz geltenden GrundsÄxtzen die allgemeinen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung ýber die Versicherungspflicht der Rehabilitanden verdrängen (Urteil des 12. Senats vom 11. Juni 1980 â∏ SozR 5085 § 1 Nr 2). Nachdem der Gesetzgeber die Regelungen aus § 1 und § 2 SVBehindertenG in Kenntnis dieser Rechtsprechung inhaltlich unverĤndert als Sondervorschriften in das SGB V (§ 5 Abs 1 Nr 7 und 8) und das SGB VI (§ 1 Satz 1 Nr 2 Buchst a und b) $\tilde{A}\frac{1}{4}$ bernommen hat, ist f $\tilde{A}\frac{1}{4}$ r eine allein auf gesetzessystematische Erw \tilde{A} xgungen gestützte teleologische Reduktion des § 5 Abs 1 Nr 7 SGB V, wie sie das Berufungsgericht vorgenommen hat, kein Raum.

Die ZugehĶrigkeit des Beigeladenen zur Gruppe der nach <u>§ 5 Abs 1 Nr 7 SGB V</u> Versicherten und die damit verbundene Nichtanwendbarkeit des § 44 Abs 1 Satz 2 SGB V wird auch nicht durch die Konkurrenzvorschrift in § 5 Abs 6 Satz 2 SGB V in Frage gestellt. Danach geht bei einem Zusammentreffen der Versicherungspflicht nach § 5 Abs 1 Nr 6 mit einer Versicherungspflicht nach <u>§ 5 Abs 1 Nr 7 oder Nr 8</u> SGB V die Versicherungspflicht vor, nach der die hA¶heren BeitrA¤ge zu zahlen sind. Diese Regelung greift hier von vornherein nicht ein. Die angesprochene Konkurrenzsituation kann nur auftreten, wenn bei dem Betroffenen zwei zur Versicherungspflicht führende Tatbestände zusammentreffen, indem er etwa im Produktionsbereich einer Werkstatt fÃ1/4r Behinderte beschÃxftigt ist und zeitlich getrennt davon noch eine berufliche Rehabilitationsma̸nahme durchläuft, die ihn zu einer TÄxtigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt befÄxhigen soll. Dagegen kann ein und derselbe Sachverhalt, wie hier die TAxtigkeit des Beigeladenen im Arbeitstrainingsbereich der Werkstatt für Behinderte, nicht gleichzeitig mehrere der in <u>§ 5 Abs 1 SGB V</u> geregelten VersicherungspflichttatbestĤnde erfļllen. Diese sind vielmehr so gegeneinander abgegrenzt, da̸ sie sich gegenseitig ausschlie̸en.

Zählt der Beigeladene nach alledem zum Personenkreis der nach § 5 Abs 1 Nr 7 SGB V Versicherten, so scheidet auch eine analoge Anwendung des § 44 Abs 1 Satz 2 SGB V, wie sie das Berufungsgericht hilfsweise erwogen hat, aus. Fù⁄₄r eine Analogie, also die Ã□bertragung der AusschluÃ□vorschrift auf einen Sachverhalt, der vom Wortsinn der betreffenden Bestimmung nicht erfaÃ□t wird, fehlt es an der erforderlichen Gesetzeslù⁄₄cke. Die Tatsache, daÃ□ sich die Versicherungspflicht der in Werkstätten fù⁄₄r Behinderte Beschäftigten auch auf Behinderte im Arbeitstrainingsbereich der Werkstatt erstreckt, war dem Gesetzgeber seit langem bekannt. Wenn er diese Personengruppe gleichwohl nicht gesondert von der Krankengeldberechtigung ausgenommen hat, kann dies in Ermangelung sonstiger Anhaltspunkte nicht ohne weiteres als Versehen gewertet werden. Die Annahme eines Irrtums verbietet sich vor allem deshalb, weil die AusschluÃ□regelung auch sonst nicht abschlieÃ□end ist, der Gesetzgeber vielmehr auch bei anderen Versichertengruppen, wie etwa den Rentnern, auf einen TeilausschluÃ□ und eine Differenzierung innerhalb des betroffenen Personenkreises verzichtet hat.

Im Ergebnis ist dem LSG in seiner Beurteilung gleichwohl zuzustimmen. Die im Arbeitstrainingsbereich einer Werkstatt fýr Behinderte im Rahmen einer von der Bundesanstalt fÃ⅓r Arbeit geförderten beruflichen BildungsmaÃ∏nahme tätigen Versicherten sind de facto vom Krankengeldbezug deshalb ausgeschlossen, weil sie kein durch Krankengeld zu ersetzendes Arbeitsentgelt erhalten.

Daà Krankengeld nur zu gewähren ist, wenn vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bzw vor Beginn der stationären Behandlung Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen bezogen wurde, folgt aus der Lohnersatzfunktion des Krankengeldes und daraus, daà die Voraussetzungen des § 47 SGB V nur erfüllt werden können, wenn dem Versicherten wegen der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen entgeht. Die zuvor erörterte Regelung in § 44 Abs 1 Satz 2 SGB V ist Ausdruck dieses Grundsatzes, denn sie schlieà t pauschal diejenigen Versichertengruppen vom Krankengeldbezug

aus, bei denen es an einer entgeltlichen Beschärftigung oder Täxtigkeit fehlt und die deshalb im Falle der ArbeitsunfĤhigkeit regelmĤÃ∏ig kein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen einbüÃ∏en. Aber auch bei Versicherten, die keiner dieser Gruppen angehĶren, kann Krankengeld nur als Entgeltersatz beansprucht werden. Nach <u>§ 47 Abs 1 SGB V</u> ist für die Bemessung des Krankengeldes das Regelentgelt maà gebend, das sich aus dem vor der Bezugszeit erzielten Arbeitsentgelt errechnet. Mittelbar bildet das Arbeitsentgelt auch dann den Anknüpfungspunkt für das Krankengeld, wenn im Zeitpunkt des Eintritts der ArbeitsunfĤhigkeit bereits eine andere Lohnersatzleistung bezogen wurde und das Krankengeld an deren Stelle tritt (vgl etwa <u>§ 47b Abs 1 SGB V</u> zu den Leistungen bei Arbeitslosigkeit; ferner: BSGE 47, 71, 76 f = SozR 2200 § 200a Nr 3 S 11 f). Aus § 47 Abs 4 Satz 2 SGB V ergibt sich nichts anderes. Danach gilt bei Versicherten, die nicht Arbeitnehmer sind, als Regelentgelt der Betrag, der zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit für die Beitragsbemessung maÃ∏gebend war. Damit wird jedoch nicht auf das Erfordernis verzichtet, daà dem Versicherten aus der BeschÄxftigung oder TÄxtigkeit, an deren Ausļbung er durch die Arbeitsunfähigkeit gehindert ist, ein Verdienst zugeflossen sein muÃ∏. Das zeigen schon die anderen in § 47 Abs 4 SGB V geregelten SonderfĤlle der Krankengeldberechnung, die sÄxmtlich TÄxtigkeiten mit Arbeitseinkommen zum Gegenstand haben. Die Lohnersatzfunktion des Krankengeldes bleibt auch in diesen FÃxllen gewahrt; es wird nur das Regelentgelt nach anderen Kriterien bestimmt, als sie in § 47 Abs 2 SGB V für Arbeitnehmer vorgesehen sind. Versicherte, die tatsÃxchlich kein Arbeitsentgelt erhalten und bei denen beitragspflichtige Einnahmen lediglich fingiert werden, wie dies für die nach § 5 Abs 1 Nr 7 und 8 versicherungspflichtigen Behinderten in bestimmten FÄxllen vorgesehen ist (§ 235 Abs 3 SGB V), werden von der Vorschrift nicht erfa̸t.

Als Arbeitsentgelt bezeichnet das Gesetz in § 14 Abs 1 SGB IV alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer BeschÄxftigung, gleichgļltig ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung und in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der BeschĤftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Beschäxftigung im Sinne dieser Vorschrift ist gemäÃ∏ <u>§ 7 Abs 1 SGB IV</u> die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhĤltnis; ferner gilt als BeschĤftigung auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung (§ 7 Abs 2 SGB IV). Diese Voraussetzungen erfüllt eine berufliche EingliederungsmaÄ nahme im Arbeitstrainingsbereich einer Werkstatt für Behinderte nicht, denn sie ist weder auf die Erbringung einer Dienstleistung noch auf einen konkreten Arbeitserfolg gerichtet und vermittelt auch keine spezifischen berufsbezogenen Kenntnisse. Ihr Ziel ist es, den Behinderten an die Anforderungen des Arbeitslebens heranzufļhren und ihn in die Lage zu versetzen, nach Abschluà der Maà nahme ein Mindestmaà an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung zu erbringen (vgl § 54 Abs 2 Satz 1 SchwbG). Die Lehrgänge sind gemäÃ∏ § 4 Abs 3 SchwbWV in einen Grund- und einen Aufbaukurs zu gliedern. Dabei sollen im Grundkurs Fertigkeiten und Grundkenntnisse verschiedener ArbeitsablĤufe gelernt sowie das Selbstwertgefühl des Behinderten und die Entwicklung seines Sozial- und Arbeitsverhaltens gefĶrdert werden (§ 4 Abs 4 SchwbWV). Der Aufbaukurs hat die Vermittlung von Fertigkeiten mit h\(\tilde{A} \) nerem Schwierigkeitsgrad, insbesondere im Umgang mit Maschinen, und von vertieften Kenntnissen ýber Werkstoffe und Werkzeuge zum Gegenstand; auA∏erdem sollen die FA¤higkeit zu grA¶A∏erer Ausdauer und Belastung sowie zur Umstellung auf unterschiedliche BeschĤftigungen im Arbeitsbereich geļbt werden (§ 4 Abs 5 SchwbWV). Die Ma̸nahme im Arbeitstrainingsbereich der Werkstatt für Behinderte hat somit nach Zielsetzung und Inhalt ausschlieAnlich rehabilitativen Charakter. Dabei wird nicht verkannt, da̸ der Sozialversicherungsschutz der in einer Behindertenwerkstatt BeschĤftigten weder an ein regulĤres Arbeits- oder AusbildungsverhÄxltnis noch an ein (leistungsgerechtes) Entgelt gebunden ist, sondern den unter UmstĤnden stark eingeschrĤnkten MĶglichkeiten und Fähigkeiten der dort Beschäftigten Rechnung tragen muÃ∏. Infolgedessen dürfen an die Annahme einer Beschäftigung keine hohen Anforderungen gestellt werden, und es mu̸ genügen, wenn, wie das Gesetz es ausdrückt, noch ein Mindestma̸ an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbracht wird. Durch die Trainingsma̸nahmen soll die Fähigkeit hierzu aber gerade erst geschaffen werden, so daÃ⊓ die Teilnahme daran eindeutig weder die Kriterien des § 7 Abs 1 noch die des § 7 Abs 2 SGB IV erfüllt. Da es sich nicht um eine Beschäftigung im Sinne des Gesetzes handelt, kann das vom Arbeitsamt gewĤhrte Ausbildungsgeld auch nicht als Arbeitsentgelt gewertet werden. Das SG hat darin mit Recht eine fýrsorgerische Leistung mit Taschengeldcharakter gesehen. An dieser Bewertung ändert auch nichts, daÃ∏ das Ausbildungsgeld nach § 22 Abs 4 Satz 3 A-Reha ähnlich wie Arbeitsentgelt im Falle der Arbeitsunfähigkeit fþr eine begrenzte Zeit (früher sechs Wochen, jetzt drei Monate) weitergezahlt wird.

Entgegen der Auffassung des Klägers ergibt sich aus dem Urteil des BSG vom 25. Juli 1979 (BSGE 48, 283 = SozR 2200 ŧ 182 Nr 50) nichts anderes. Soweit der 3. Senat seinerzeit entschieden hat, Behinderte, die nach ŧ 1 SVBehindertenG gegen Krankheit versichert sind, hätten bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld, bezog sich das nach der Fallgestaltung auf einen Behinderten, der im Produktionsbereich der Werkstatt tätig war und fýr seine Beschäftigung ein Entgelt erhielt. Zu der Beschäftigung im Arbeitstrainingsbereich enthält das Urteil keine Aussage.

Da nach alledem kein Erstattungsanspruch gegen die Beklagte besteht, war die Revision zurĽckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus <u>§ 193 Abs 1</u> und 4 Sozialgerichtsgesetz.

Erstellt am: 18.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024